

Kurztitel

Durchführung von zeitlich begrenzten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 271/2014

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

18.08.2014

Text**Beschaffenheit der Erzeugnisse**

§ 6. Erzeugnisse, die nicht für die Vermarktung bestimmt oder geeignet sind, dürfen nicht in die Sondermaßnahmen einbezogen werden.